

FRAKTIONS BESCHLUSS VOM 27.11.2012

» ZUR FRAGE EINES NPD-VERBOTES



Die Aufklärung der Morde und Überfälle der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU hat die Frage eines Verbotes der NPD wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Vor allem von der Mehrzahl der Bundesländer wird dies vorbereitet und vorangetrieben. Zwar war von Anfang an nicht zu erwarten, dass Dokumente oder andere Beweismittel dafür auftauchen könnten, dass sich diese Partei per Beschluss so etwas wie einen bewaffneten Arm zulegen wollte. Auch bemüht sie sich nunmehr um eine eifertige Distanzierung von der Zwickauer Zelle und stellt diese als Erfindung des Verfassungsschutzes hin.

Was jedoch bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes überrascht, ist die Fülle der Verbindungen von den drei Untergetauchten aus Jena und ihrem engsten Umfeld zur NPD. Vor ihrer Flucht nahmen sie selbst an etlichen Aktionen der NPD teil und hatten Propagandamaterial dieser Partei in ihren Wohnungen. Ihre Organisationen „Kameradschaft Jena“ und „Thüringer Heimatschutz“ waren nach Selbstbekenntnissen mit der NPD verwoben. Nicht umsonst sitzt mit Ralf Wohlleben der frühere Jenaer Kreisvorsitzende noch in Haft, wird der frühere Chef der Jungen Nationaldemokraten in Jena ebenfalls angeklagt.

Es geht hierbei nicht um eine Thüringer Besonderheit. Allgemein gilt: Der Übergang von der NPD zu den „Kameradschaften“, zur gewalttätigen freien Szene, ist fließend. Man agiert bewusst und gewollt arbeitsteilig und verfolgt identische Ziele. Man bewegt sich in derselben subkulturellen Musikszene, die der Haupt – Rekrutierungsfaktor für das rechtsextreme Milieu ist. Rechtsextreme sind auf dem Weg – auch mit Gewalt gegen Minderheiten, gegen Parteibüros demokratischer Parteien, gegen Exponenten der Zivilgesellschaft – Dominanzgebiete, „national – befreite Zonen“, „völkische Siedlungsräume“ zu schaffen.

Wegen dieser zunehmenden Gewalttätigkeit in Wort und Tat, mit der das Ziel einer Zerschlagung der Demokratie und des Rechtsstaates verfolgt wird, ist eine erneute Prüfung des Stellens eines Verbotsantrages gegen diese Partei berechtigt und geboten.

Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach **ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger** darauf ausgehen, **die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen** oder den **Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden**, Art. 21 Abs. 2 GG. Die **freiheitliche demokratische Grundordnung** umfasst den **Kernbestand der Verfassung**. Neben den Grundrechten wird eine demokratische, freie, gleiche und rechtsstaatliche Herrschaftsordnung geschützt. Die Partei muss nur **„darauf ausgehen“**, sie zu beseitigen. Auf die Erfolgchancen kam es für die Eltern des Grundgesetzes nach den Erfahrungen von Weimar nicht an. Das Risiko des „zu spät“ sollte niemand mehr eingehen müssen.

Ferner hat es durch die **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** eine Weiterentwicklung gegeben, die auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt werden muss. Der Gerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine **Konkretisierung der schon eingetretenen Gefahr für die Demokratie („plausible evidence that the risk to democracy was sufficiently imminent“)** und zieht das Verbot politischer Parteien nur als *ultima ratio* in Betracht. Der EGMR führt in seinem Refah-Urteil aus: „Eine Partei kann für eine Änderung der Gesetzgebung oder der gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Strukturen des Staates eintreten, wenn die eingesetzten Mittel rechtmäßig und demokratisch sind und die vorgeschlagene Änderung mit den grundlegenden demokratischen Prinzipien vereinbar ist. Eine Partei, deren Führung zu Gewalt aufruft, oder ein politisches Konzept vertritt, das die Demokratie nicht achtet oder deren Abschaffung sowie die Missachtung der in ihr anerkannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat, kann sich nicht auf den Schutz der Konvention berufen.“ (EGMR, Refah Partisi u.a./Türkei, Urt. v. 13.2.2003 – 41340/98,

Leitsatz 8.). Desweiteren heißt es in der Refah-Entscheidung: „Um Ziele und Absichten einer Partei zu bestimmen, kann nicht allein auf das Statut und das Programm der Partei abgestellt werden. Vielmehr ist der Inhalt des Programms mit dem Verhalten der Verantwortlichen und der Mitglieder der Partei zu vergleichen.“ (EGMR, Refah Partisi, u.a./Türkei, Urt. v. 13.2.2003 – 41340/98, Leitsatz 10.).

Die Parteien haben eine herausgehobene Stellung bei der politischen Willensbildung als Grundlage der demokratischen Struktur des Staates. Verkannt wird daher nicht, dass das Parteiverbot in Art. 21 Abs. 2 GG das schärfste Schwert der Demokratie gegenüber ihren organisierten Feinden ist. Es ist ein **präventives Instrument**. Zweck ist nicht eine Sanktion für vergangenes Tun, sondern eine Sicherung der Verfassung vor **zukünftigen Gefahren**. Die **Sperrwirkung des Parteiverbots** bewirkt, dass einer Partei, die nicht verboten ist, die gleichen Rechte zustehen wie allen anderen Parteien auch (zum Beispiel Überlassung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen, Werbesendungen im Rundfunk, Parteienfinanzierung). Die Verfassung zwingt dabei nicht zu einem Verbotsantrag, selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen, sondern überlässt diese Entscheidung auch politischen Erwägungen der antragsberechtigten Verfassungsorgane. Es gibt also kein „Muss“ und keinen Automatismus- selbst bei einer zweifelsfrei verfassungsfeindlichen Partei.

Ein abermaliges Scheitern eines Verbotsanlaufes vor dem Bundesverfassungsgericht und erst Recht ein Scheitern vor dem EGMR, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Partei für verfassungswidrig gehalten hat, wären fatal und würde die NPD nur bestärken.

Daher muss das von Bund und Ländern zusammengetragene Material, über das die Ministerpräsidenten der Länder Anfang Dezember beraten wollen, die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich eines Parteienverbots erfüllen:

- » Die von den Ländern und dem Bund erklärte Abschaltung der V-Leute zum April dieses Jahres muss zweifelsfrei und dem Gericht gegenüber nachweisbar sein.
- » Das Beweismaterial muss entsprechend „bereinigt“ sein und darf keine durch V-Leute-Einsatz generierten Belege enthalten.
- » Mit Hilfe des Materials muss belegbar sein, dass von der NPD gegenwärtig eine konkrete Beeinträchtigung der freiheitlichen Grundordnung ausgeht.

Nur wenn diese Kriterien nach eigener Überprüfung durch die Abgeordneten der Fraktion erfüllt sind, wird ein Verbotsantrag von uns befürwortet werden können. Dazu muss als erster Schritt das gesamte aufbereitete und zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht bestimmte Material den Abgeordneten des deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden.